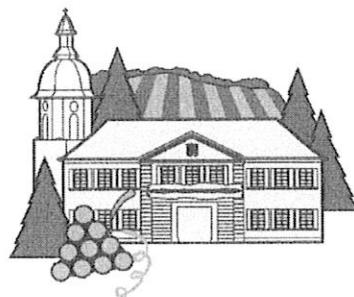


**Gemeinde Berghaupten  
Ortenaukreis****Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG  
(§ 2 UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 11, 12 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Berghaupten am 07. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Feuerwehrkostenersatz-Satzung - FwKeS**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 10.10.2016, veröffentlicht durch Aushang in der Zeit vom 15.10.2016 bis 24.10.2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**§ 6a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 2  
Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 16.12.2004, zuletzt geändert am 10.12.2012, veröffentlicht durch Aushang in der Zeit vom 21.12.2012 bis 02.01.2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

**§ 29a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 23.03.1992, zuletzt geändert am 12.10.2001, veröffentlicht durch Aushang in der Zeit vom 13.10.2001 bis 22.10.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### **§ 4a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 4 Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung**

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 15.12.1986, zuletzt geändert am 12.10.2001, veröffentlicht durch Aushang in der Zeit vom 13.10.2001 bis 22.10.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### **§ 4a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Berghaupten, 07. November 2022



  
Clever  
Bürgermeister